



Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungen zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung 2026

Themen

Direkte Steuern / Verrechnungssteuer

Prüfungszeit

60 Minuten (60 Punkte)

Kontrollieren Sie, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist. Er umfasst nebst dem Deckblatt 11 Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht (20 P.)

Aufgabe a)

Beurteilen Sie die nachfolgenden Aussagen auf Ihre Richtigkeit (Richtig oder Falsch).

Aussage	Richtig	Falsch
1. Der Bund, die Kantone und Gemeinden dürfen sich nicht an privatrechtlichen Unternehmen direkt beteiligen		X
2. Kausalabgaben sind ohne direkte Gegenleistung geschuldet.		X
3. Die Steuerprogression in der Schweiz ist bei der direkten Bundessteuer stärker als bei den meisten Kantonen.	X	
4. Die Verrechnungsteuer dient der Sicherung der Besteuerung von Kapitalerträgen bei inländischen Steuerpflichtigen.	X	
5. Für die Einreichung der Steuererklärung i.S. Gewinn- und Kapitalsteuer bei juristischen Personen ist der Bund zuständig.		X
6. Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei.	X	
7. Ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung haben in der Schweiz auch eine Steuererklärung einzureichen.		X
8. In der Schweiz haben alle eine Kirchensteuer zu entrichten, dies unabhängig ihrer effektiven Religion.		X
9. Die Vermögenssteuer wird vom Bund, Kantonen und Gemeinden erhoben.		X
10. Selbstständige natürliche Personen werden nach dem gleichen Tarif wie juristische Personen (Gewinn- und Kapitalsteuer) besteuert.		X

Aufgabe b)

Nennen Sie die genauen gesetzlichen Bestimmungen im DBG und/oder StHG (Artikel, Ziffer und Buchstabe). Liegt in einem Gesetz keine Regelung vor, ist dies mit «k.R.» (Keine Regelung) zu benennen.

- 1) Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben.

Grundlage DBG:	Art. 3 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 3 Abs. 1
----------------	---------------	-----------------	---------------

- 2) Das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

Grundlage DBG:	Art. 9 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 3 Abs. 3
----------------	---------------	-----------------	---------------

- 3) Als Berufskosten werden abgezogen: die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3300 Franken für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.

Grundlage DBG:	Art. 26 Abs. 1 Bst. a	Grundlage StHG:	Art. 9 Abs. 1
----------------	-----------------------	-----------------	---------------

- 4) Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen

Grundlage DBG:	k.R.	Grundlage StHG:	Art. 13 Abs. 1
----------------	------	-----------------	----------------

- 5) Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechen zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist.

Grundlage DBG:	Art. 69 Bst. a	Grundlage StHG:	Art. 28 Abs.1
----------------	----------------	-----------------	---------------

- 6) Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

Grundlage DBG:	Art. 130 Abs. 2	Grundlage StHG:	Art. 46 Abs. 3
----------------	-----------------	-----------------	----------------

- 7) Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig.

Grundlage DBG:	k.R.	Grundlage StHG:	Art. 22 Abs. 1
----------------	------	-----------------	----------------

- 8) Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Grundlage DBG:	Art. 31 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art 10 Abs. 2
----------------	----------------	-----------------	---------------

- 9) Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch: Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden.

Grundlage DBG:	Art. 60 Abs. b	Grundlage StHG:	Art. 24 Abs. 2 bst. b
----------------	----------------	-----------------	-----------------------

- 10) Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit Busse bestraft.

Grundlage DBG:	Art. 175 Abs. 1	Grundlage StHG:	Art. 56 Abs. 1
----------------	-----------------	-----------------	----------------

Aufgabe 2: Besteuerung natürliche Personen USE (15 P.)

Aufgabe a) (13 P.)

Hans Reichenbach ist verheiratet, wohnt in Zumikon und hat zwei Kinder im Alter von 6 und 9 Jahre. Seine Frau Lisa erzielt – aufgrund der Betreuung der Kinder – kein eigenes Einkommen.

Sein Jahresverdienst für 2025 belief sich netto (d. h. nach Abzug der AHV + PK-Beiträge) auf CHF 205'000.

Er arbeitet teilweise im Aussendienst, benützt für den Arbeitsweg die öffentlichen Verkehrsmittel und macht als Fahrkosten den ihm von seinem Arbeitgeber belasteten Privatanteil des Generalabonnements 1. Klasse von CHF 3'000 geltend.

Er verpflegt sich über Mittag stets auswärts. Es steht keine Kantine des Arbeitgebers zur Verfügung. Er ist noch als Referent an eine Fachhochschule für Finanzwesen tätig und hat daraus im Jahre 2025 netto CHF 15'000 verdient.

Er macht die Pauschalen für die übrigen Berufskosten sowie dem Nebenerwerb gemäss Berufskostenverordnung geltend.

Weiter fiel im Jahre 2025 ein Wertschriftenertrag von CHF 3'700 an.

Berücksichtigen Sie zusätzlich die folgenden möglichen allgemeinen Abzüge bzw. Sozialabzüge gemäss DBG:

- Einzahlung in die Säule 3a für Hans Reichenbach: CHF 6'500
- Bezahlte Prämien an die Lebens- und Krankenversicherung: Max. möglicher Abzug
- Selbstgetragene Unfallkosten von CHF 2'450
- Berufsorientierte Weiterbildung CHF 6'000
- Zweiverdienerabzug
- Verheiratetenabzug
- Kinderabzug

Weitere Abzüge sind nicht zu berücksichtigen

Frage

Wie viel beträgt das steuerbare Einkommen von Herrn und Frau X für die Steuerperiode 2025? Verwenden Sie für die Antworten das auf der nächsten Seite vorhandene Lösungsraster.

Lösungsansatz:

Faktoren		2025
Lohneinkünfte netto aus Haupterwerb	205'000	
./. Fahrkosten (GA)	- 3'000	
./. Auswärtige Verpflegung	- 3'200	
./. Berufsauslagen	- 4'000	
./. Weiterbildungskosten	- 6'000	
Total Erwerbseinkommen netto aus Haupterwerb		188'800
Einkommen aus Nebenerwerb	15'000	
./. Gewinnungskosten	- 2'400	
Total Erwerbseinkommen netto aus Nebenerwerb		12'600
Total Erwerbseinkünfte netto		201'400
Wertschriftenertrag		3'700
Zwischentotal		205'100
Einzahlung in dies Säule 3a		- 6'500
./. Selbstgetragene Unfallkosten		n.a.
./. Kinderabzug		- 13'600
./. Versicherungs- und Sparzinsenabzug		- 5'100
Total Reineinkommen		179'900
./. Zweiverdienerabzug		n.a.
./. Verheiratetenabzug		- 2'800
Steuerbares Einkommen Familie Reichenbach		177'100

Aufgabe b) (2 P.)

Frau Dallmaier ist als Direktionssekretärin bei einem international tätigen Industriebetrieb angestellt. Da sie gleich neben Ihrem Arbeitgeber wohnt, nimmt sie ihr Mittagessen regelmässig zu Hause ein. In den vergangenen 2 Jahren hat sie lediglich einmal in der Kantine des Arbeitgebers eine Mahlzeit eingenommen.

Fragen

1. Welche Verpflegungskosten kann Frau Dallmaier als Berufskosten abziehen?

Lösungsansatz:

1. Als Berufskosten können gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b DBG (Alternativ: Art. 6 Abs. 1 Vst. A VO Berufskosten) lediglich mit der Verpflegung zusammenhängende **Mehrauslagen** abgezogen werden. Frau D erwachsen mit dem Mittagessen zu Hause keine zusätzlichen Kosten. Die damit verbundenen Auslagen bewegen sich im Rahmen der privaten Lebenshaltungskosten und können deshalb nicht als Berufskosten angerechnet werden.

Aufgabe 3: Interkantonale Steuerausscheidung (16 P.)

Aufgabe a) (10 P.)

Hans Meier, verwitwet, 2 erwachsene Kinder, wohnt im Kanton Bern. Im Kanton Wallis besitzt er noch eine Ferienwohnung. Diese wird zum Teil auch an Dritte vermietet.

Folgende Informationen sind bekannt:

Kantonaler Steuerwert EFH Kanton Bern	CHF 900'000
Kantonaler Steuerwert Ferienwohnung Kanton Wallis	CHF 450'000
Wertschriften	CHF 180'000
Hypothek Ferienwohnung Kanton Wallis	CHF 200'000
Hypothek EFH Kanton Bern	CHF 150'000
Mieteinnahmen auf der Ferienwohnung im Kanton Wallis	CHF 32'000

Repartitionsfaktoren: Kanton Bern 125% / Kanton Wallis 170%

- a) **Aufgabe:** Erstellen Sie die interkantonale Vermögensausscheidung aus Sicht des Kantons Bern:

Sicht Kanton Bern	Total	Kanton Bern	Kanton Wallis
Kantonaler Steuerwert	1'350'000	900'000	450'000
Repartitionswert	1'890'000	1'125'000	765'000
Repartitionsfaktor		125%	170%
Wertschriften	180'000	180'000	0
Total Aktiven	2'070'000	1'305'000	765'000
%-Anteil	100%	63.04%	36.96%
Schulden	-350'000	-220'640	-129'360
./. Differenz Repartitionswerte / Kant. Steuerwerte aus Sicht Bern	-378'000	-225'000	-153'000
Total steuerbares Vermögen	1'342'000	859'360	482'640

Aufgabe b)

(6 P.)

Vorliegend haben Sie eine sogenannte Einsetzaufgabe über die interkantonale Zuteilung bei natürlichen und juristischen Personen. Der folgende Text enthält einige Lücken. In diese Lücken passt jeweils ein Ausdruck aus der nachfolgenden Liste. Die Auswahlantworten sind durchnummeriert. Setzen Sie in die Textlücken im nachfolgenden Textblock jeweils die **Zahl** aus der Liste ein, die dem passenden Ausdruck entspricht. Jede Zahl bzw. jeder Ausdruck der alphabetisch sortierten Liste kann gar nicht, einmal oder auch mehrfach zutreffen. In jede Lücke ist nur **eine Zahl** hinzuschreiben.

1. Anrechnungsmethode	2. Befreiungsmethode
3. Direkte Methode	4. Hauptsteuerdomizil
5. In Prozenten der Aktiven = nach Lage der Aktiven	6. In Prozenten der Erwerbsfaktoren
7. In Prozenten des Nettovermögens	8. In Prozenten des tatsächlich erzielten Gewinns
9. In Prozenten des Umsatzes = nach Umsatzquoten	10. Nebensteuerdomizil
11. Objektmässig	12. Ort der gelegenen Sache = Belegenheitsort
13. Präponderanzmethode	14. Räumliche Verlustverrechnung
15. Vollständigkeitsmethode	16. Zeitliche Verlustverrechnung
17. Gewinne der verbleibenden Kantone	

Text mit Lücken. Bitte jede Lücke mit der für Sie zutreffenden Zahl ausfüllen.

Bei natürlichen Personen mit ausserkantonalen Liegenschaften im Privatvermögen werden alle Aktiven _____ zugeordnet. Die Liegenschaften an den _____ und die beweglichen Wertgegenstände dem _____. Alle Schulden und auch die Schuldzinsen werden _____ verlegt. Gewinnungskostenüberschüsse werden am _____ mit übrigen Einkünften, Schuldzinsüberschüsse hingegen mit Vermögenserträgen _____ der Restkantone verrechnet. Eine ausserkantonale Einzelunternehmung begründet am Ort des Geschäftsbetriebs eine wirtschaftliche Zugehörigkeit. Bei ihr werden die Schulden und die Schuldzinsen _____ verlegt. Bei juristischen Personen wird bei Anwendung der indirekten Methode das Kapital _____ verteilt. Bei einem Handelsbetrieb wird dem Hauptsitz ein zusätzlicher Gewinnanteil, ein sogenanntes Präzipuum zugewiesen. Der Restgewinn wird _____ an die beteiligten Kantone verteilt. Erzielt eine Betriebsstätte einen Verlust, wird dieser primär mit _____ verrechnet. Beim Fabrikationsbetrieb wird der Gewinn in _____ verteilt. Gesamtverluste werden auf das Folgejahr vorgetragen, dies als _____.

Lösungsansatz:

Bei natürlichen Personen mit ausserkantonalen Liegenschaften im Privatvermögen werden alle Aktiven **objektmäßig (11)** zugeordnet. Die Liegenschaften an den **Ort der gelegenen Sache (12)** und die beweglichen Wertgegenstände dem **Hauptsteuerdomizil (4)**. Alle Schulden und auch die Schuldzinsen werden **nach Lage der Aktiven (5)** verlegt. Gewinnungskostenüberschüsse werden am **Hauptsteuerdomizil (4)** mit übrigen Einkünften, Schuldzinsüberschüsse hingegen mit Vermögenserträgen **nach Lage der Aktiven (5)** der Restkantone verrechnet. Eine ausserkantonale Einzelunternehmung begründet am Ort des Geschäftsbetriebs eine wirtschaftliche Zugehörigkeit. Bei ihr werden die Schulden und die Schuldzinsen **nach Lage der Aktiven (5)** verlegt.

Bei juristischen Personen wird bei Anwendung der indirekten Methode das Kapital **nach Lage der Aktiven (5)** verteilt. Bei einem Handelsbetrieb wird dem Hauptsitz ein zusätzlicher Gewinnanteil, ein sogenanntes Präzipuum, zugewiesen. Der Restgewinn wird **In Prozenten des Umsatzes (9)** an die beteiligten Kantone verteilt. Erzielt eine Betriebsstätte einen Verlust, wird dieser primär **mit Gewinnen der verbleibenden Kantone (17)** verrechnet. Beim Fabrikationsbetrieb wird der Gewinn **in Prozenten der Erwerbsfaktoren (6)** verteilt. Gesamtverluste werden auf das Folgejahr vorgetragen, dies als **zeitliche Verlustverrechnung (16)**.

Bewertung: Pro zutreffende Zahl 0.5 Punkte

Aufgabe 4: Einkommen aus Beteiligungen inkl. Verrechnungssteuer (9 P.)

Herr A besitzt 100% der Aktien der A AG, welche er 1980 gegründet hat. Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000. Für das Jahr 2023 wurde an der Generalsversammlung vom 01.04.2024 eine Dividende von 8% beschlossen. CHF 5'200 wurden am 01.05.2024 an Herrn A ausbezahlt, CHF 2'800 gleichentags der ESTV überwiesen (Verrechnungssteuer).

Ende 2024 wird an einer ausserordentlichen GV eine Aktienkapitalerhöhung auf CHF 200'000 beschlossen. Das neue Aktienkapital wird durch Umwandlung von offenen Reserven gebildet (Art. 652 Bst. d OR; Buchung: Reserven an Aktienkapital, CHF 100'000). Die Umwandlung erfolgt am 03.01.2025.

Fragen

1. Welche Folgen ergeben sich in Bezug auf die direkte Bundessteuer sowie der Verrechnungssteuer im Jahre 2024 für Herrn A?
2. Welche Folgen ergeben sich in Bezug auf die direkte Bundessteuer sowie der Verrechnungssteuer im Jahre 2025 für Herrn A?
3. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich für Herrn A, wenn er seine Beteiligung an der A AG im Folgejahr für CHF 500'000 an eine Privatperson verkauft?
4. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich für Herrn A, wenn die A AG im Folgejahr liquidiert wird und er sich den Liquidationserlös von CHF 500'000 (bei der Verrechnungssteuer wird das Meldeverfahren beantragt) durch Abtretung von Aktiven abgeltzen lässt?

Lösung

1. Herr A muss in seiner Steuererklärung die Dividende im Betrag von CHF 8'000 deklarieren vgl. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG. Diese Dividende ist gem. Art. 20 Abs. 1^{bis} nur zu 70% steuerbar. Die ihm von der Gesellschaft belastete Verrechnungssteuer von CHF 2'800 wird ihm von der kantonalen Steuerverwaltung zurückerstattet (2 Pkte.).
2. Herr A erhält Gratisaktien im Betrag von CHF 100'000. In seiner Steuererklärung hat Herr A CHF 100'000 als Einkommen aus beweglichem Vermögen zu deklarieren vgl. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG. Die Gratisaktien sind gem. Art. 20 Abs. 1^{bis} zu 70% steuerbar. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b VSTV kann in einem solchen Fall das Meldeverfahren angewendet werden, sofern nicht mehr als 20 Empfänger bestehen (2 Pkte.).
3. Herr A realisiert einen steuerfreien Kapitalgewinn nach Artikel 16 Absatz 3 DBG (2 Punkt).
4. Der Liquidationsüberschuss von CHF 300'000 (entspricht dem Liquidationserlös abzüglich des Nominalwerts der Aktien) ist bei A nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG voll steuerbar. Da die Bedingungen von Art. 20 Abs. 1^{bis} erfüllt sind, erfolgt eine Teilbesteuerung von 70 % für den Liquidationsüberschuss (3 Pkte.).